

# Anlieferung von kontaminiertem Altholz Sorte 520 AVV 17 02 04

## Information für gewerbliche Anlieferer Elektronische Nachweis- und Registerpflichten ab 1.4.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.04.2010 müssen auch gewerbliche Abfallerzeuger, die mehr als 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr entsorgen, die Regeln der Nachweisverordnung in Bezug auf die elektronische Nachweisführung einhalten.

Dies gilt auch bei der Entsorgung von kontaminiertem Altholz (A IVHolz), wie. z.B. Jägerzäunen, Bahnschwellen, mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz etc. .

Die NGS hat für gewerbliche Abfallerzeuger (> 2 t/a, aber < 20 t/a) im Bringsystem (Kunde liefert den gefährlichen Abfall direkt bei der Entsorgungsanlage an) eine Erleichterung für die Gewerbetriebe vorgesehen.

Damit Sie als Abfallerzeuger rechtskonform anliefern können, ist es **erforderlich**, dass Sie ab dem **01.07.2010** einen **Übernahmeschein für die Abfälle beim Transport mitführen**. Damit wir den Übernahmeschein für Sie vorbereiten können, nehmen Sie bitte vor Ihrer nächsten Anlieferung Kontakt zu uns auf, damit wir die erforderlichen Daten (Firmenanschrift und Erzeugernummer – falls vorhanden) von Ihnen registrieren können.

Danach erfolgt die Erstellung des Übernahmescheins für den Transport Ihrer gefährlichen Abfälle.

Bitte wenden Sie Sich telefonisch an Herrn Tischer,  
Tel. 0511 9911-40306, oder senden Sie ihm eine Mail:  
[frank.tischer@aha-region.de](mailto:frank.tischer@aha-region.de)

**Wir helfen Ihnen gern!**

Kostenlose Hotline (0800) 999 11 99  
[aha-region.de](http://aha-region.de)

